

# Sozialhilfe bei Pflegebedürftigkeit

Durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erfolgt keine Vollabsicherung des Pflegerisikos. Die Höhe der Versicherungsleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) ist auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt (Teilleistungssystem). Bei pflegebedürftigen Menschen kann daher auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflegeleistungen bestehen, der durch die Sozialhilfe – insbesondere im Rahmen der Hilfe zur Pflege – gedeckt werden muss. Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Personen, die pflegebedürftig und gleichzeitig finanziell bedürftig sind im Sinne der Vorschriften des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII).

Leistungsberechtigt nach den Vorschriften der Hilfe zur Pflege sind:

pflegebedürftige Personen, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert und finanziell bedürftig sind. +

pflegebedürftigen Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate vorliegt. +

pflegebedürftige Personen, bei denen der pflegerische Bedarf durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht sichergestellt ist. +